

Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Eichstätt

vom 11.10.1962 i.d.F. vom 27.11.1992

Der Stadtrat Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.01.1952 folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Eichstätt kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Eichstätt erworben haben, eine Bürgermedaille verleihen.
- (2) Stadträte, die wenigstens zwei volle Stadtratsperioden (= 12 Jahre) dem Stadtrat angehört haben und aus dem Stadtrat ausscheiden, erhalten die Bürgermedaille. Stadträte, die länger als 2 Stadtratsperioden dem Stadtrat angehören, erhalten die Bürgermedaille spätestens nach 20 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtrat.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite das Eichstätter Wappen mit der Umschrift „Stadt Eichstätt“. Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Inschrift „Für besondere Verdienste“. Bei seinem Tod verbleibt sie den Erben.

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung und Beschlussfassung vor.

- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille und Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Stadt- und Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 11.10.1962

Dr. Hans Hutter
Oberbürgermeister

Zu § 5 In-Kraft-Treten:

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11.10.1962 - Amtsblatt Nr. 52 vom 13.12.1962 -.

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die vorstehende Fassung gilt seit 05.12.1992 - Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.1992.